

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

Für Herstellung und Lieferung von Waren gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht einzelvertraglich abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen, erlangen keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

II. Vertragsgegenstand- und abschluss

1. Vertragsgegenstand ist die Sache mit den Angaben (Maßen und Materialien) des Bestellers. Änderungen dieser Angaben durch den Besteller können wir nur berücksichtigen, solange wir die Sache oder die zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien noch nicht bindend geordert oder solange wir nicht mit der Herstellung der Sache begonnen haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Vertragsgegenstand kann auch die Ausführung von Arbeiten (Werk- und Werklieferungsverträge) z.B. Ein- und Ausbau und Abänderung von Sachen, sein.

2. Der Besteller ist für die Dauer von 21 Kalendertagen ab Eingang der Bestellung bei uns an seine Bestellung uns gegenüber gebunden. Die Bestellung wird gegenstandslos, wenn wir sie nicht innerhalb dieser Frist im Wege einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen oder ausgeführt haben. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme der Bestellung genügt die Absendung der Annahmeerklärung.

III. Preise

1. Es gelten die vereinbarten, hilfsweise angemessene, allgemein übliche Preise. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, enthalten diese Preise nicht die Kosten für den Transport ab unserer Niederlassung in Ringgau-Datterode und Transportversicherungen. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zu den Preisen gemäß 1. gesondert geschuldet.
3. Wir sind berechtigt, auf unsere Lieferungen Vorauszahlungen im Umfang bereits erfolgte Lieferungen zu verlangen.
4. Unsere Rechnungen sind im übrigen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller mit der Zahlung von angeforderten Vorauszahlungen oder mit der Bezahlung der Schlussrechnung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens, der im Einzelfall nachzuweisen wäre, wird dadurch nicht berührt.
5. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten bleibt uns das Recht vorbehalten, die vereinbarten Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so kann der Besteller den Vertrag kündigen.
6. Der Besteller kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

IV. Gewährleistung

1. Liegt ein von uns zu vertretener Mangel an der von uns gelieferten Sache oder an der Ausführung von Arbeiten vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung bzw. Nacharbeit berechtigt. Im Falle der Beseiti-

gung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sowie sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Nacharbeiten an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort auszuführen sind.

2. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinnes oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn uns zur Schadensursache Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften Schadensersatzansprüche geltend macht.
5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen und weitere Lieferungen aus dem Vertrag einzustellen. Die Zurücknahme von gelieferten Sachen schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Vertragsverletzung nicht aus.
2. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich telefonisch und schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte in unser Vorbehalts-eigentum eingreifen, insbesondere die Vorbehaltsware pfänden.
3. Eine Verarbeitung (z.B. Einbau in ein Gebäude) oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Besteller gilt als für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen mit dieser verarbeiteten Gegenständen. Dabei ist auf die Zeit der Verarbeitung abzustellen.
4. Wird die gelieferte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so ist der Besteller verpflichtet, uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
5. Sicherungsabtretung
Zur Sicherung und bis zur Höhe unserer Kaufpreis- oder Werklohnforderung aus diesem Vertrag tritt der Besteller seinen Zahlungsanspruch gegen einen Dritten, den er aus von uns für ihn erbrachten Leistungen erwirbt, mit Vertragsabschluss im voraus an uns ab. Die abgetretene Forderung gilt insoweit als eine Bestellung rückabgetreten, wie der Besteller unsere Zahlungsforderung erfüllt hat.

VI.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

VII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Ringgau-Datterode.